jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/5/12 2Ob187/61, 5Ob220/68, 3Ob638/86, 1Ob2344/96d, 1Ob143/97d, 1Ob83/99h, 1Ob193/01s, 1O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1961

Norm

ABGB §287
ABGB §288
ABGB §523 Cd
JN §1 CVIb

Rechtssatz

Wenn die Klage gegen angeblich unberechtigte Eingriffe in die Freiheit des Eigentums gerichtet ist, ist der Rechtsweg auch dann zulässig, wenn an den in Betracht kommenden Grundflächen ein Gemeingebrauch besteht.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 187/61
  Entscheidungstext OGH 12.05.1961 2 Ob 187/61
  Veröff: ZVR 1962/27 S 24
- 5 Ob 220/68
  Entscheidungstext OGH 23.10.1968 5 Ob 220/68
  Veröff: LwBetr 1970,12
- 3 Ob 638/86
  Entscheidungstext OGH 18.03.1987 3 Ob 638/86
  Auch
- 1 Ob 2344/96d
  Entscheidungstext OGH 18.03.1997 1 Ob 2344/96d
  Auch; nur: Wenn die Klage gegen angeblich unberechtigte Eingriffe in die Freiheit des Eigentums gerichtet ist, ist der Rechtsweg zulässig. (T1) Beisatz: Gerade für die Abwehr von behaupteten Eingriffen in das Eigentum steht dem Beschwerten im allgemeinen der Rechtsweg offen. (T2)
- 1 Ob 143/97d
  Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 143/97d
  nur T1
- 1 Ob 83/99h

Entscheidungstext OGH 27.04.1999 1 Ob 83/99h
Vgl auch; Beisatz: Gleiches gilt für Schadenersatzansprüche. (T3)

- 1 Ob 193/01s
  Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 193/01s
  Auch; Beisatz: Die Eigentumsfreiheitsklage gehört auch dann auf den Rechtsweg, wenn sich der Beklagte auf einen im öffentlichen Recht wurzelnden Gemeingebrauch an dem Wasserbett eines Gewässers beruft. (T4)
- 1 Ob 56/03x
  Entscheidungstext OGH 10.02.2004 1 Ob 56/03x
  Auch; Beisatz: Ob ein solcher Gemeingebrauch zusteht, ist von den Gerichten als Vorfrage zu prüfen. (T5); Veröff: SZ 2004/18
- 1 Ob 122/06g
  Entscheidungstext OGH 12.09.2006 1 Ob 122/06g
  Auch; Beis wie T5; Beisatz: Wird der Anspruch auf die Verletzung einer nach den Klagsbehauptungen ersessenen Dienstbarkeit (Servitutsklage) - somit auf einen privatrechtlichen Anspruch - gestützt, steht dafür dem Beschwerten der Rechtsweg offen; dies auch dann, wenn eingewendet wird, man berufe sich inhaltlich lediglich auf einen im öffentlichen Recht wurzelnden Gemeingebrauch. (T6)
- 8 Ob 48/17t
  Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 48/17t
  Veröff: SZ 2017/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0009767

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at